



HELMUT SCHMIDT  
UNIVERSITÄT

# **Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung**

für den

Bachelor-Studiengang und für den Master-Studiengang

## **Logistik**

an der

Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg

**(FSPO LO)**

Auf Grund von § 112 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171) in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Übertragungsbescheid der Hamburgischen Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 23. Oktober 1978 in der Neufassung vom 5. Juli 2007 wurde diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang und für den Master-Studiengang Logistik

im Studienbereichsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen am 19.12.2018/  
02.03.2021

vom Akademischen Senat gebilligt am 14.02.2019/11.03.2021

durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg am 09.08.2021 genehmigt,

durch das Bundesministerium der Verteidigung am 10.08.2021 genehmigt

und

im Hochschulanzeiger Nr. 09/2021 veröffentlicht am 09.09.2021

## **Inhaltsverzeichnis**

### I. Ergänzende Bestimmungen

- Zu § 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade
- Zu § 4 Inhalt und Aufbau des Studiums
- Zu § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- Zu § 7 Prüfungsausschüsse
- Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
- Zu § 11 Modulprüfungen
- Zu § 12 Interdisziplinäre Studienanteile
- Zu § 13 Prüfungsarten
- Zu § 14 Abschlussarbeiten
- Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung
- Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- Zu § 22 Bestehen und Nichtbestehen
- Zu § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

### II. Inkrafttreten

### III. Anlagen

- Anlage 1: Module im Bachelor-Studiengang Logistik
- Anlage 2: Module im Master-Studiengang Logistik

## Präambel

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

### I. Ergänzende Bestimmungen

#### Zu § 2

##### Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade

- (1) <sup>1</sup>Studienziele des Bachelor-Studiengangs Logistik sind die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemein berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium auf dem Gebiet der Logistik befähigen. <sup>2</sup>Dabei wird im Rahmen eines interdisziplinär angelegten wissenschaftlichen Studiums in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Maschinenbau und Elektrotechnik unter exemplarischer wissenschaftlicher Vertiefung die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbständig zu erschließen. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen auf logistische Funktionsaufgaben im Beruf vorbereitet werden. <sup>4</sup>Darüber hinaus sollen die Studierenden die Befähigung für einen anschließenden Master-Studiengang erwerben.
- (2) <sup>1</sup>Die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender und wissenschaftlicher Abschluss. <sup>2</sup>Durch sie weist die oder der Studierende nach, die Studienziele gemäß Absatz 1 erreicht zu haben. <sup>3</sup>Der Studienbereich für Wirtschaftsingenieurwesen verleiht bei bestandener Bachelor-Prüfung den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.
- (3) <sup>1</sup>Ziele des Master-Studiengangs sind die wissenschaftliche Durchdringung für die Logistik zentraler Fachgebiete und die Vermittlung einer hervorragenden Qualifikation und Berufsbefähigung in einer der Studienrichtungen „Quantitative Logistik“ oder „Technische Logistik“. <sup>2</sup>Der Studiengang vermittelt die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen im Bereich der Logistik und zu deren eigenständigen Umsetzung auf forschungs- und praxisorientierte Fragestellungen. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen einerseits auf herausgehobene Führungs- und Funktionsaufgaben im Beruf vorbereitet werden, andererseits aber auch die Befähigung für eine Promotion erwerben.
- (4) <sup>1</sup>Die Master-Prüfung führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Studienabschluss. <sup>2</sup>Der Studienbereich für Wirtschaftsingenieurwesen verleiht bei bestandener Master-Prüfung den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

#### Zu § 4

##### Inhalt und Aufbau des Studiums

Zu § 4 Absatz 1:

<sup>1</sup>Die Studiengänge der Logistik bestehen aus Modulen der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtswissenschaft, der Mathematik und Statistik, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik und Informationstechnik, sowie aus Modulen zum Erwerb allgemeiner berufsqualifizierender Kompetenzen. <sup>2</sup>Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind dem Modulhandbuch für den jeweiligen Studiengang und dem Modulhandbuch für die Interdisziplinären Studienanteile in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. <sup>3</sup>Innerhalb der einzelnen Fächer werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule unterschieden. <sup>4</sup>Im Master-Studiengang haben die Studierenden die Wahl zwischen den Studienschwerpunkten „Technische Logistik“ und „Quantitative Logistik“.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 2:

Ausländische Studierende mit einer anderen Erstsprache als Deutsch haben das Sprachzertifikat SLP 3332 oder ein äquivalentes Zertifikat in der deutschen statt in der englischen Sprache nachzuweisen.

## Zu § 5

### Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zu § 5 Absatz 4 Satz 2:

<sup>1</sup>Fachlich einschlägig im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 1 ist der durch diese Ordnung geregelte Bachelor-Studiengang der Universität sowie andere inhaltlich äquivalente Bachelor-Studiengänge. Die Bestimmungen von § 9 gelten sinngemäß. <sup>2</sup>Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die inhaltliche Äquivalenz vorliegt. <sup>3</sup>Er kann Absolventen inhaltlich nicht äquivalenter Studiengänge unter Auflagen und Bedingungen zum Master-Studium zulassen.

Zu § 5 Absatz 5:

Für das Qualifizierungsgespräch gelten die folgenden Ausführungsbestimmungen:

#### (1) Zulassung zum Qualifizierungsgespräch

<sup>1</sup>Studierende, welche die Bedingungen gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 erfüllen, werden auf Antrag beim zuständigen Studiendekan zum Qualifizierungsgespräch zugelassen. <sup>2</sup>Der Antrag soll innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Abschlussnote gestellt werden.

#### (2) Durchführung und Inhalt des Qualifizierungsgesprächs

<sup>1</sup>Das Qualifizierungsgespräch dauert mindestens 20 und höchstens 40 Minuten und wird durch den Studiendekan und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, welches in dem Studiengang lehrt, geführt. <sup>2</sup>Zweck des Gesprächs ist die Feststellung der fachlichen Eignung und Motivation des oder der Studierenden für den Master-Studiengang Logistik. <sup>3</sup>Wesentlicher Inhalt und Ergebnis werden protokolliert. <sup>4</sup>Das Qualifizierungsgespräch kann auch als Gruppengespräch mit mehreren Prüflingen stattfinden, sofern dem alle Prüflinge schriftlich zustimmen.

#### (3) Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs

<sup>1</sup>Unmittelbar im Anschluss stellen der Studiendekan und das weitere professorale Mitglied aufgrund des Qualifizierungsgesprächs für jeden Prüfling fest, ob sie ihn für den Master-Studiengang Logistik für geeignet halten. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich den Prüflingen und dem Prüfungsamt mit. <sup>3</sup>Eine Wiederholung des Qualifizierungsgesprächs ist nicht möglich.

## Zu § 7

### Prüfungsausschüsse

Zu § 7 Absatz 2:

Für die Studiengänge der Logistik und die Studiengänge des Wirtschaftsingenieurwesens bildet der Studienbereich Wirtschaftsingenieurwesen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Diesem gehören folgende in den Studiengängen tätige Mitglieder an:

1. zwei Professorinnen bzw. Professoren aus der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
2. eine Professorin bzw. ein Professor aus der Fakultät für Maschinenbau,
3. eine Professorin bzw. ein Professor aus der Fakultät für Elektrotechnik,
4. zwei Studierende aus den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen oder Logistik.

Zu § 10  
Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 6:

<sup>1</sup>Versäumen Studierende die Antragstellung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4, gelten sie in Pflichtmodulen ihres Fachtrimesters und in von ihnen belegten Wahlpflichtmodulen gleichwohl als zur anstehenden Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind.

<sup>3</sup>Nach §11 Abs. 6 sind zugelassene Studierende zur Teilnahme an der Modulprüfung verpflichtet.

Zu § 11  
Modulprüfungen

Zu § 11 Absatz 3:

Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen, Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen sowie die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sind in den Anlagen dieser Ordnung geregelt.

Zu § 11 Absatz 4:

Auf Antrag der Prüfer bzw. Prüferinnen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheiden, dass die Wiederholung einer Klausur als mündliche Prüfung durchgeführt wird.

Zu § 11 Absatz 5:

<sup>1</sup>In Modulen, deren Lehrveranstaltungen im Frühjahrstrimester enden, sind Erstprüfungen bis zum 30. September zu erbringen und zu bewerten. <sup>2</sup>Im fünften Trimester des Master-Studiengangs sind Wiederholungsprüfungen ebenfalls bis zu diesem Termin zu erbringen und zu bewerten.

Zu § 12  
Interdisziplinäre Studienanteile

Zu § 12 Absatz 2:

Aus dem Bereich der ISA sind jeweils im Bachelor-Studiengang und im Master-Studiengang zehn Leistungspunkte zu erwerben.

Zu § 13  
Prüfungsarten

Zu § 13 Absatz 1:

(1) <sup>1</sup>Klausurarbeiten sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten, in denen vorgegebene Aufgaben selbständig und nur mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. <sup>2</sup>Die Dauer der Klausurarbeiten ist in den Anlagen 1 bis 4 geregelt. <sup>3</sup>Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungen können studienbegleitend erbrachte Vorleistungen in beschränktem Umfang mitberücksichtigt werden. <sup>4</sup>Die Art der Vorleistung und der Umfang der Anrechnung werden von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung und in der Modulbeschreibung bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studium können Klausurarbeiten ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Bei Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren sind die Ausführungsbestimmungen der Universität zu beachten.

- (3) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu vier Studierenden abgelegt werden. <sup>4</sup>Die Prüfungsdauer soll je Prüfling zwischen 15 und 45 Minuten liegen. <sup>5</sup>Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>6</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. <sup>7</sup>Mündliche Prüfungen finden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse hochschul-öffentlich statt; Studierende, die zu der betreffenden Prüfung angemeldet sind, sind ausgeschlossen. <sup>8</sup>Auf Antrag eines Prüflings ist die Öffentlichkeit insgesamt auszuschließen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe in einem Umfang von etwa 10-35 Seiten, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit wird von dem oder der Lehrenden festgelegt.
- (5) <sup>1</sup>Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. <sup>2</sup>Der Vortrag dauert mindestens 20, höchstens 60 Minuten. <sup>3</sup>Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. <sup>4</sup>Deren Umfang beträgt dann 5-20 Seiten.
- (6) Eine Seminarleistung umfasst in der Regel eine Hausarbeit und ein Referat und kann mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.
- (7) <sup>1</sup>Projektleistungen werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema als Referat und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt. <sup>2</sup>Ein Projekt-Abschlussbericht hat einen Umfang von etwa 10-35 Seiten und umfasst in der Regel:
- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
  - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  - die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse.
- <sup>3</sup>Beinhaltet das Projekt eine Implementierungsleistung, so kann die Prüfungsleistung aus weiteren Elementen nach Maßgabe des oder der Prüfenden bestehen.
- (8) Ein Kurzvortrag bezeichnet eine mündliche Präsentation im Umfang von 10 bis 20 Minuten.
- (9) <sup>1</sup>Eine Laborübung ist die erfolgreiche Durchführung eines oder mehrerer Versuche zu einer gegebenen Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Zur Laborübung gehört im Regelfall die Abgabe eines schriftlichen Laborübungsberichtes im Umfang von etwa 5-15 Seiten.
- (10) <sup>1</sup>Eine Konstruktionsübung beinhaltet die erfolgreiche Anfertigung einer Konstruktion für eine gegebene Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Dabei kann es sich auch um Konstruktionsdetails handeln, die der oder die Studierende auszuführen hat.
- (11) <sup>1</sup>Ein „eigenständiger Beitrag“ ist eine Leistung, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen nachweisbar erbracht wird, z.B. durch Aufgabenlösungen, Kurzvorträge oder die aktive Beteiligung an der Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Die Bescheinigung eines „eigenständigen Beitrages“ kann nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.
- (12) <sup>1</sup>Sind mehrere Prüfungsarten zulässig, setzen die Prüfenden die zur Anwendung kommende Prüfungsart gemäß § 11 Absatz 3 fest. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere auch für die konkrete Ausgestaltung im Sinne der Absätze 3 bis 13.

## Zu § 14 Abschlussarbeiten

Zu § 14 Absatz 5:

<sup>1</sup>Der Umfang der Bachelor-Abschlussarbeit beträgt zwölf Leistungspunkte, der Bearbeitungszeitraum maximal zehn Wochen. <sup>2</sup>Das Modul für die Master-Abschlussarbeit umfasst die Abschlussarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwölf Wochen und einem Umfang von 22 Leistungspunkten sowie ein Prüfungskolloquium mit einem Umfang von zwei Leistungspunkten. <sup>3</sup>Zulassungsvoraussetzung für die Master-Abschlussarbeit ist der erfolgreiche Abschluss eines Seminars (siehe Anlage 2).

Zu § 14 Absatz 6:

<sup>1</sup>Wird die Bachelor-Abschlussarbeit nicht spätestens am 1. April des dritten Studienjahres übernommen, gilt sie gemäß § 17 erstmalig als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Wird die Master-Abschlussarbeit nicht spätestens am ersten Tag des fünften Trimesters im Master-Studiengang übernommen, gilt sie gemäß § 17 erstmalig als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Zu § 14 Absatz 10 Satz 3:

Die schriftlichen Gutachten sind bei der Bachelor- und bei der Master-Abschlussarbeit in der Regel spätestens zehn Wochen nach Einreichen der Arbeit abzugeben.

## Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

Zu § 15 Absatz 4 Satz 2:

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so muss jede Teilprüfungsleistung bestanden sein.

Zu § 15 Absatz 5:

Neben den Modulen für Sprachausbildung ist auch für die in den Anlagen entsprechend gekennzeichneten Module die Bewertung auf die Feststellung »bestanden« oder »nicht bestanden« beschränkt.

## Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Zu § 16 Absatz 3:

<sup>1</sup>Die erste Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung wird spätestens im auf die Durchführung des Moduls folgenden Trimester angeboten. <sup>2</sup>Für erste Wiederholungsprüfungen, die in den Monaten Juni und Juli stattfinden, darf die Zeit bis zum 30. September desselben Jahres für die zweite Wiederholungsprüfung genutzt werden. <sup>3</sup>Zweite Wiederholungen von Prüfungen sollen spätestens 4 Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. <sup>4</sup>Erfolgt die zweite Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung, so dauert abweichend von Absatz 3 der Ergänzenden Bestimmungen zu § 13 Abs. 1 die Prüfung mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.

Zu § 16 Abs. 4:

(1) <sup>1</sup>Für Pflichtmodule, die in den Anlagen mit dem Präfix „LO-ING“, „ET“, oder „MB“ in der Modulnummer gekennzeichnet sind, gilt folgende Regelung: <sup>2</sup>Erfolgt eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul in Klausurform, so kann der Prüfling im Falle des

Nichtbestehens mit der Note 4,3 deren Ergänzung um eine mündliche Prüfung beantragen. <sup>3</sup>Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen, die Prüfungsleistung innerhalb weiterer vier Wochen zu erbringen. <sup>4</sup>Für die mündliche Prüfung gilt Absatz 3 der Ergänzenden Bestimmungen zu §13 Absatz 1. <sup>5</sup>Vor der Durchführung der mündlichen Prüfung muss dem Prüfling die Möglichkeit zur Einsicht in die Prüfungsarbeit gegeben werden. <sup>6</sup>Die Note der Modulprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Note 4,3 und der Note der mündlichen Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Für Pflichtmodule, die in den Anlagen mit dem Präfix „LO-WS“ oder „WS“ in der Modulnummer gekennzeichnet sind, gilt folgende Regelung: <sup>2</sup>Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann eine Klausurarbeit bei erfolgloser Wahrnehmung der Zweitwiederholung um eine mündliche Prüfung gemäß § 16 Abs. 4 APO ergänzt werden. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. <sup>4</sup>Der Antrag ist beim Prüfungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen; die Prüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung abgelegt werden. <sup>5</sup>Die Zahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen ist im Bachelor-Studium auf drei und im Master-Studium auf eine beschränkt. <sup>6</sup>Besteht vor Ablauf der Frist für den Übergang in das Masterstudium gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 APO die Möglichkeit zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des Folgejahres nicht, so kann die mündliche Ergänzungsprüfung bereits nach erfolgloser Wahrnehmung der Erstwiederholung beantragt werden; betrifft dies die Erstwiederholung aus einem Modul des sechsten Trimesters, ist der Antrag, abweichend von Satz 3, spätestens sechs Wochen vor Ablauf des achten Trimesters zu stellen. <sup>7</sup>In den Fällen der § 17 Abs. 1 und § 18 APO ist eine Ergänzungsprüfung ausgeschlossen. <sup>8</sup>Die Note der Wiederholungsprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Noten der beiden erbrachten Prüfungsleistungen.

Zu § 16 Absatz 7:

<sup>1</sup>Die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gilt hinsichtlich der Bearbeitungszeit spätestens zum 15. Juli des dritten Studienjahres als übernommen. <sup>2</sup>Die neue Master-Arbeit ist unverzüglich zu übernehmen. <sup>3</sup>Sie gilt hinsichtlich der Bearbeitungszeit spätestens zum 30. September des zweiten Studienjahres des Master-Studiengangs als übernommen.

## Zu § 22 Bestehen und Nichtbestehen

Zu § 22 Absatz 3:

Das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten geheilt werden.

## Zu § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

Zu § 23 Absatz 6:

Der Prüfungsausschuss legt die Form der Angabe der relativen Leistungen in Abstimmung mit dem Prüfungsamt unter Berücksichtigung von Anforderungen der Statistik und des Datenschutzes fest.

## **II. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

### III. Anlagen

#### Anlage 1: Module im Bachelor-Studiengang Logistik

Modulnr.	Modultitel	Art	Leistungspunkte	Prüfungsmodus	Zulassungsvoraussetzung	Trimesterzuordnung
WS-11-B-03	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	P	6	K 80 o. mP	-	1.
WS-11-M-02	Quantitative Methoden I	P	6	K 120	-	1.
LO-WS-101	Einführung in Operations Research	P	3	K 40 o. mP	-	2.
WS-12-M-03	Quantitative Methoden II	P	6	K 120	-	2.
LO-WS-102	Mobilitäts- und Logistikdienstleistungen	P	3	K 40 o. mP	-	3.
LO-WS-103	Lagerhaltung	P	3	K 40 o. mP	-	3.
LO-WS-104	Dienstleistungsmanagement	P	3	K 40 o. mP	-	3.
WS-13-M-04	Quantitative Methoden III	P	6	K 120	-	3.
WS-14-B-09	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	P	6	K 80	-	4.
WS-14-B-05	Finanzierung und Investition	P	6	K 80	-	4.
WS-14-J-01	Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	P	6	K 80 o. HA	-	4.
WS-15-B-01	Produktion und Logistik	P	6	K 80	-	5.
WS-15-B-02	Führung und Steuerung	P	6	K 80	-	5.
LO-WS-105	Beschaffungs- und Bereitstellungsplanung	P	3	K 40 o. mP	-	5.
WS-15-J-02	Wirtschaftsrecht: Handelsrecht sowie Grundzüge des öffentlichen Wirtschaftsrechts	P	6	K 80 o. HA + K 80 o. HA Verh. 1:1	-	5.
WS-16-B-22	Planspiel/Praxis des Entscheidungsverhaltens	P	6	[PA+R]	-	7.
LO-WS-106	Projektplanung und -management	P	3	K 40 o. mP	-	7.
MB 01211	Maschinenzeichnen/CAD	P	4	K 60 (TP)	LN-	1.
MB 04531	Grundzüge der Chemie	P	4	K 90	-	1.
MB 01701	Werkstofftechnik I und II	P	7	K 150	LN	1., 2.
LO-ING-101	Planung von Materialflusssystemen 1	P	4	K 90 o. HA o. mP.	-	3.
LO-ING-102	Automatisierungstechnik	P	4	K 90	LN	4.
LO-ING-103	Planung von Materialflusssystemen 2	P	4	mP o. K 90 o. HA	-	6.
ET-11-INFA	Informatik für Ingenieure A	P	7	K 180	-	1., 2.
ET-13-INFB	Informatik für Ingenieure B	P	7	K 180	-	3., 4.
LO-ING-104	Kommunikation in verteilten Systemen	P	4	K 90 o. mP	-	5.
ET-16-ITP	Informationstechnisches Projekt	P	4	PL	-	6.
LO-ING-105	Cyber Security	P	4	K 90 o. mP	-	5.
LO 06102	Bachelorseminar	P	6	[HA + R]	-	6.
LO 07102	Bachelor-Arbeit	P	12	HA	-	*)

<b>Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen</b>						
Interdisziplinäre Studienanteile (ISA):			insges. 10	**)		.
ISA 0301P	Ingenieurwissenschaftliche Studienkompetenzen I (ISA-Inhaltsbereich I)	P	5	***)	-	1., 2.
	Modul aus ISA-Inhaltsbereich II	WP	5		-	2. – 6.
BIBL	Informationsrecherche	P	3	***)	-	3.
	Sprachausbildung gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 APO	WP	8	§ 13 Abs. 7 APO	§ 10 Abs. 3 APO	
	Sprachausbildung gem. § 4 Abs. 3 APO	WP	4	§ 13 Abs. 7 APO	§ 10 Abs. 3 APO	1. – 6.
			<b>180</b>			

\*) Siehe die Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und § 16 Absatz 7

\*\*\*) Siehe § 12 Absatz 5

\*\*\*) Die Bewertung ist auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.

#### **Legende:**

Art:

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

Prüfungsmodus:

K x = Klausur von x Minuten Dauer

mP = mündliche Prüfung

HA = Hausarbeit

TP = Testatprüfung, d.h. Bewertung beschränkt auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“

LN = Leistungsnachweis, der innerhalb des Moduls zu erbringen ist und durch ein Testat dokumentiert werden kann

PL = Projekt- oder Seminarleistung

PA = Projektabschlussbericht

R = Referat

[...] = einheitliche Prüfungsleistung, für die eine Gesamtbewertung erfolgt

## Anlage 2: Module im Master-Studiengang Logistik

Modulnr.	Modultitel	Art	Leistungspunkte	Prüfungsmodus	Zulassungsvoraussetzung	Trimesterzuordnung
	<b>Pflichtbereich</b>					
WS-21-B-70	Logistics-Management I <sup>E)</sup>	P	6	K 120	-	1.
WS-21-B-71	Methoden des Operations Research	P	6	K 120 o. mP	-	1.
WS-21-B-03	Supply Chain Management	P	6	K 120 o. mP	-	2.
WS-24-B-16	Material- und Ersatzteillogistik	P	6	K 120 o. mP o. [HA + R]	-	2.
LO-ING-201	Dynamik logistischer Prozesse und Systeme	P	6	K 120 o. mP.	-	1.
MB 09123	Automatisierungstechnik in Produktion und Logistik	P	4	mP o. K 90	-	2.
LO-ING-202	Informationssicherheit vernetzter logistischer Systeme	P	6	K 120 o. mP	-	2.
LO-ING-203	Large-Scale Data Management	P	6	K 120 o. mP	-	3.
LO 12102	Masterseminar	P	6	[HA + R]	-	2. – 4.
LO 15101	Master-Arbeit	P	24	HA + R	Seminar	*)
	<b>Wahlpflichtbereich</b>	<b>WP</b>	<b>insges. 34</b>		-	<b>1. – 4.</b>
<p>Es sind Module im Umfang von insgesamt 34 LP zu absolvieren. Dabei müssen mindestens 24 LP aus dem gewählten Studienschwerpunkt und mindestens 8 LP aus dem jeweils anderen Studienschwerpunkt erworben werden.</p>						
<p><i>Katalog 1: Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Technische Logistik</i></p>						
MB 08221	Grundlagen der Produktentwicklung		4	mP	-	1.
LO-ING-204	Semantic Web and Linked Data Technologies		4	mP o. K 90	-	1.
MB 09201	Additive Fertigungsverfahren		4	mP o. K 90	-	2.
MB 09124	Methoden der künstlichen Intelligenz I		4	mP o. K 90	-	2.
MB 09221	Produktplanung		4	mP o. K 90	-	2.
MB 10210	Rechnergestützte Planung von Materialflusssystemen		4	mP o. K 90	-	3.
MB 10134	Methoden der künstlichen Intelligenz II		4	mP o. K 90	-	3.
LO-ING-205	Autonomous Systems (Mobilrobotik in der Logistik)		4	mP	-	3.
MB 10122	Methoden der Automatisierung von Logistikprozessen		4	mP o. K 90	-	3.

PRZ	Projektarbeit Rechenzentrum		10	PA	-	4.
ET-56-MESS	Messsignalverarbeitung und Sensortechnik		7	K 180 o. mP		2./3.
LO-ING-206	Erweiterte Methoden zur technischen Gestaltung von Logistikprozessen		4	K 90 o. mP. o. HA	-	2. o. 3. o. 4.
LO-ING-207	Erweiterte Methoden zur Steuerung von Logistikprozessen		4	mP	-	2. o. 3. o. 4.
LO-ING-208	Methoden zur Digitalisierung von Logistikprozessen		4	K 90 o. mP o. HA	-	2. o. 3. o. 4.
LO-ING-209	Technische Logistik III		4	K 90 o. mP o. HA	-	2. o. 3. o. 4.
LO-ING-210	Signal Processing in Navigation <sup>E)</sup>		4	K 90 o. mP.		4.
ET-61-IK	Industriekommunikation		6	K 120 o. mP		4.
ET-14-RETI	Regelungstechnik 1		3	K 120		4.
LO-ING-211	Artificial Intelligence: Algorithms and Applications <sup>E)</sup>		4	K 120 o. mP o. PL		4.
<i>Katalog 2: Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Quantitative Logistik</i>						
WS-21-B-72	Methoden der Wirtschaftsinformatik		6	K 120	-	1.
WS-24-M-21	Statistische Qualitätssicherung, Zuverlässigkeit und Sicherheit		4	K 90 o. mP	-	1. o. 4.
WS-24-M-14	Stochastische Prozesse		6	K 120 o. mP	-	1. o. 4.
WS-23-J-18	Transportrecht		3	K 60 o. HA	-	1. o. 4.
WS-22-B-73	Logistics-Management II <sup>E)</sup>		6	K 120	-	2.
WS-22-B-52	Netzwerkmanagement		6	[HA+R] + K 60 Verh. 1:1	-	2.
WS-22-B-34	Operatives Controlling und Risikocontrolling <sup>E)</sup>		6	K 120	-	2.
WS-12-J-05	Vergaberecht, Beihilfenrecht, Recht der öffentlichen Unternehmen <sup>E)</sup>		3	K 120 o. HA	-	2.
WS-23-M-17	Warteschlangentheorie		6	K 120 o. mP	-	2.
WS-22-M-15	Zeitreihenanalyse		6	K 120 o. mP	-	2.
WS-22-B-75	Ablaufplanung		6	K 120 o. mP	-	2./3.
WS-24-B-80	Logistik in der Bundeswehr		4	mP o. K 60	-	2. o. 3. o. 4.
LO-WS-201	Militärisches Supply Chain Management		4	K 60 o. mP	-	2. o. 3. o. 4.
LO-WS-202	Multinationale Logistik		4	K 60 o. mP	-	2. o. 3. o. 4.
LO-WS-203	Planungs- und Beschaffungsverfahren		4	K 60 o. mP	-	2. o. 3. o. 4.
LO-WS-204	Prozessmanagement der Bundeswehr		4	K 60 o. mP	-	2. o. 3. o. 4.

WS-22-B-02	Beschaffungs- und Lieferantenmanagement		6	K 120 o. mP o. [HA + R]	-	3.
WS-23-M-19	Fortgeschrittene Statistik		6	K 120 o. mP o. [HA + KV]	-	3.
WS-24-B-17	Revenue Management und Dynamic Pricing		6	K 120 o. mP	-	3.
WS-23-M-12	Spiel- und Entscheidungstheorie		6	K 120 o. mP	-	3.
WS-23-M-18	Statistical Computing		6	K 120 o. mP o. [HA + KV]	-	3.
WS-23-B-35	Transport Logistics <sup>E)</sup>		6	K 120	-	3.
WS-23-J-21	Regulierungsrecht		6	K 120 o. HA	-	3./4.
WS-24-B-79	Integrierendes Projekt Logistik-Management		12	[PA + R]	-	4.
WS-24-J-23	Risikoverteilung in Austauschbeziehungen		3	K 60 o. HA	-	4.
LO-WS-205	Produktionslogistik		6	K 90 o. mP o. HA	-	2. o. 3. o. 4.
LO-WS-206	Dienstleistungslogistik		6	K 90 o. mP o. HA	-	2. o. 3. o. 4.
LO-WS-207	Methoden der Logistik		4	K 60 o. mP o. HA	-	2. o. 3. o. 4.
LO-WS-208	Algorithmen in der Logistik		4	K 60 o. mP o. HA	-	2. o. 3. o. 4.
	<b>Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen</b>					
	Interdisziplinäre Studienanteile (2 Module aus ISA-Inhaltsbereich III)	WP	insges. 10	**)	-	1. – 4.
			<b>120</b>			

\*) Siehe die Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und § 16 Absatz 7

\*\*\*) Siehe § 12 Absatz 5

E) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

### Legende:

Art:

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

Prüfungsmodus:

HA = Hausarbeit

K x = Klausur von insgesamt x Minuten Dauer

PL = Projekt- oder Seminarleistung

PA = Projektarbeit

R = Referat

mP = Mündliche Prüfung

KV = Kurzvortrag

[...] = einheitliche Prüfungsleistung, für die eine Gesamtbewertung erfolgt

Zulassungsvoraussetzung:

Der erfolgreiche Abschluss eines Masterseminars ist Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit.